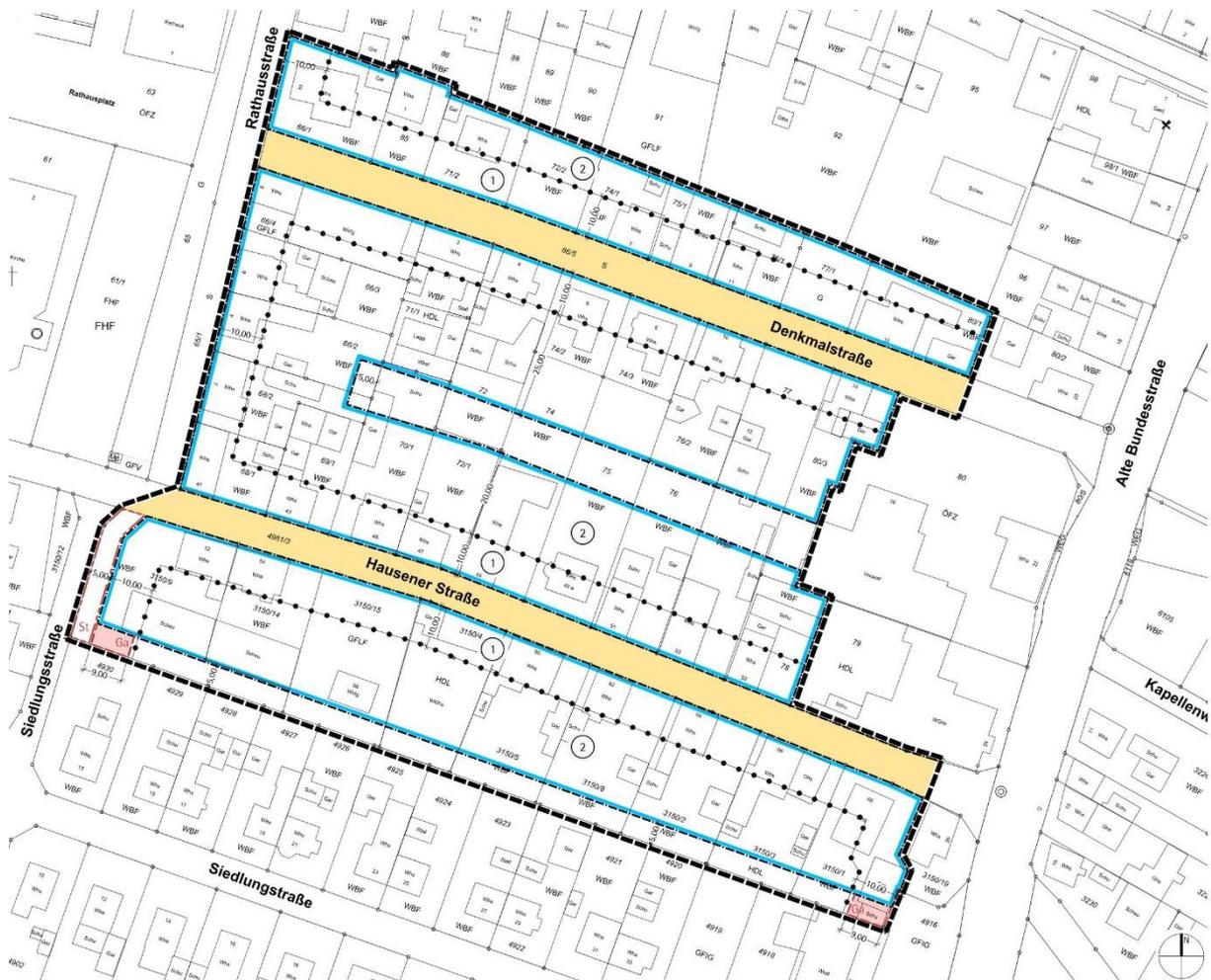


Öffentliche Bekanntmachung über die Durchführung der ‚Frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit‘ für den Bebauungsplan „Ortsmitte Ost“ gem. § 3 Abs. 1 BauGB

Der Gemeinderat der Gemeinde Ringsheim hat am 04.06.2024 in öffentlicher Sitzung den Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan „Ortsmitte Ost“ gemäß § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) gefasst. In gleicher öffentlicher Sitzung hat der Gemeinderat den Entwurf des Bebauungsplans „Ortsmitte Ost“ gebilligt und beschlossen, die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 1 BauGB sowie der ‚Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange‘ nach § 4 Abs. 1 BauGB durchzuführen.

Der Geltungsbereich umfasst eine Fläche von ca. 24.400 m² und ergibt sich aus folgendem Planausschnitt:



Ziele und Zwecke der Planung

Mit der Aufstellung des Bebauungsplans verfolgt die Gemeinde Ringsheim das Ziel, durch die Ausschöpfung von vorhandenen Nachverdichtungspotenzialen innerhalb der Ortslage die Schaffung von zusätzlichem Wohnraum zu ermöglichen. Dadurch wird auch bereits vorhandene kommunale Infrastruktur (Straßen) besser genutzt. Mit der Aufstellung des

Bebauungsplans wird darüber hinaus der übergeordneten gesetzlichen Vorgabe des flächensparenden Bauens und der Zielsetzung Innen- vor Außenentwicklung Rechnung getragen. Schließlich wird mit der Aufstellung des Bebauungsplans das gemeindliche Steuerungskonzept zu Beherbergungsbetrieben und Ferienwohnungen umgesetzt, welches für das Plangebiet einen Ausschluss entsprechender Betriebe vorsieht. Somit wird sichergestellt, dass „Dauerwohnen“ im Plangebiet die vorrangige Nutzung bleibt.

Durchführung des Verfahrens

Das Bebauungsplanverfahren wird nach § 13a Abs. 2 BauGB im „beschleunigten Verfahren“ ohne Umweltprüfung nach § 2 Abs. 4 BauGB durchgeführt.

Die Öffentlichkeit kann sich frühzeitig über die allgemeinen Ziele und Zwecke der Planung informieren. Hierzu wird der Bebauungsplanentwurf mit zeichnerischen Festsetzungen, schriftlichen Festsetzungen, örtlichen Bauvorschriften, der Begründung sowie weiteren Anlagen in der Zeit vom

13.06. bis 15.07.2024 (je einschließlich)

gemäß § 3 Abs. 1 BauGB öffentlich ausgelegt (Auslegungsfrist).

Der Inhalt der ortsüblichen Bekanntmachung und die Unterlagen des Bebauungsplans sind im Internet unter der Internet-Adresse www.ringsheim.de, Menüpunkte „Bauen & Wirtschaft“, „Aktuelle Bebauungsplanverfahren“, einsehbar.

Als weitere, leicht zu erreichende Zugangsmöglichkeit können die Unterlagen **im Rathaus der Gemeinde Ringsheim, Rathausplatz 1, Erdgeschoss, Offenlagertisch vor dem Bürgerbüro** während der gewöhnlichen Öffnungszeiten des Rathauses eingesehen werden.

Es liegen folgende Arten umweltbezogener Informationen vor:

- Umweltbeitrag
- Artenschutzrechtliche Potenzialabschätzung

Während der Auslegungsfrist kann jedermann Stellungnahmen zum Planentwurf und zu den ausgelegten Unterlagen abgeben. Die Stellungnahmen sollen elektronisch (per E-mail an bauamt@ringsheim.de), sie können jedoch auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift bei der Gemeinde Ringsheim abgegeben werden.

Ringsheim, den 13.06.2024

Weber, Bürgermeister